

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 16. Juni 1864.)

16. Regierungs-Bekanntmachung, die Publikation

- 1) des bezüglich der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Greiz und der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn erteilten Landesregentschaftlichen Dekrets vom 19. März 1864 und
- 2) des mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen bezüglichen Staatsvertrags vom 3. November 1863 nebst Nachtrag vom 29. März 1864

betreffend.

Nachdem der Greiz-Brunner Eisenbahnbauverein nachgewiesen hat, daß das für Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen hier und der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn, mit dem Anschlusse bei Brunn, auf 380,000 Thlr. festgesetzte Anlagekapital im Wege der Aktienzeichnung und mit Einrechnung des aus Landsmitteln bewilligten Beitrags gesichert ist, so werden nachstehende

- 1) das bezüglich dieses Unternehmens unter'm 19. März d. J. erteilte Landesregentschaftliche Dekret nebst zugehörigen, die Concessionsbedingungen und die Betheiligung künftlicher Landesregierung, in gleichen die Gesellschafts-Statuten betreffenden, Beilagen unter **A.** und **B.**
- 2) der bezüglich mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag vom 3. November v. J. sammt Nachtrag vom 29. März dieses Jahres